

Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Der Gemeindevorstand

Postanschrift: Postfach 1140 65837 Sulzbach (Taunus)

An die Eltern
der Kinder in den Betreuungseinrichtungen
der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Fachbereich Bürgerservice
Sicherheit, Ordnung & Verkehr
Fachdienst Kinder & Jugend

Hauptstraße 11
65843 Sulzbach (Taunus)

Datum: 20. Mai 2020

Auskunft erteilt: Herr Stahl

Durchwahl: 06196 / 7021 - 380

E-Mail: tobias.stahl@sulzbach-taunus.de

Aktenzeichen: BSOV/KJ/TS
(bitte bei Antwortschreiben angeben)

www.Sulzbach-Taunus.de

11. Informationen für Eltern

Aussetzung der Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sowie der Betreuenden Grundschule

**hier: Wegfall der einschränkenden Bestimmungen bei Ein- und Rückreise
Ausnahmen vom Betretungsverbot für Kinder einzelner Fallgruppen
Keine Erweiterung der Notbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben erneut über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Notbetreuung informieren.

Mit der *Elften Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus* vom 18.05.2020 wurden einige Änderungen beschlossen, die Auswirkungen auf die Betreuungssituation in den Einrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) haben. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises für die Notbetreuung ist jedoch nicht erfolgt.

Wegfall der einschränkenden Bestimmungen bei Ein- und Rückreise

Trotz Zugehörigkeit zu denen in der Verordnung genannten Personengruppen besteht nunmehr lediglich ein Ausschluss von selbiger soweit das Kind, oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Die bisherigen weitergehenden Einschränkungen bei Ein- und Rückreise entfallen ab dem 25.05.2020.

Das dahingehend aktualisierte Anmeldeformular zur Notbetreuung entnehmen Sie der Anlage zu diesem Schreiben.

Seite 1 von 2

Ausnahmen vom Betretungsverbot für Kinder einzelner Fallgruppen

Ferner regelt die *Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus* vom 18.05.2020 das Kinder in den nachfolgenden Fällen vom Betretungsverbot ausgenommen sind:

1. Kinder deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist.
2. Kinder für die ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.
3. Kinder, für die durch das Betretungsverbot im Einzelfall für Eltern und Kinder eine vom zuständigen Jugendamt bescheinigte besondere Härte entsteht, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.

Eltern, deren Kind unter die oben genannten Ausnahmen vom Betretungsverbot fällt, werden gebeten sich vorab mit Herrn Stahl in Verbindung zu setzen.

Gleiches gilt für Personen, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar in den Sektoren nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind und die Notbetreuung in Anspruch nehmen möchten.

Wir beziehen uns auf unsere Elterninformation vom 07.05.2020 und weisen darauf hin, dass die Gebührenpflicht im Falle der Notbetreuung sowie der Ausnahmen vom Betretungsverbot beim Besuch der Einrichtungen entsprechend der geltenden Satzung besteht.

Zu Fragen des sogenannten „eingeschränkten Regelbetriebs“ der ab 02.06.2020 in den Einrichtungen starten soll, liegen uns bislang leider noch keinerlei Informationen vor.

Für Fragen zur Notbetreuung steht Ihnen Herr Stahl unter den genannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elmar Bociek
Bürgermeister